



**KALKULATION DER ZENTRALEN UND
DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2022**

Stand: 11/2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	4
I.2.	Rechtsgrundlagen	5
I.3.	Gesplittete Abwassergebühr	6
I.4.	Ermessensentscheidungen	8
I.5.	Öffentliche Einrichtung	9
I.6.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	10
a)	Abschreibung/Auflösung	10
b)	Anlagekapitalverzinsung	11
c)	Schätzungen und Prognosen	11
d)	Grundstücksanschlusskosten	12
I.7.	Straßenentwässerungsanteil	13
I.8.	Gemeindebetreff	14
I.9.	Kostendeckung	15
I.10.	Schwachverschmutzer	17
I.11.	Dezentrale Abwasserbeseitigung	18
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	20
	A. ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG	
	Teilergebnishaushalt 2022	23
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	28
	Kostenverteilung Erfolgsplan	30
	Berechnung der Schmutzwassergebühr	31
	Berechnung der Niederschlagswassergebühr	33
	Anlagen zur Kalkulation:	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
1.	des Mischwasserbereichs	36
2.	des Schmutzwasserbereichs	38
3.	des Regenwasserbereichs	40
4.	der Kläranlage	42
5.	Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen	44
6.	Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen	45
	Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
7.	der Schmutzwasserbeseitigung	46
8.	der Niederschlagswasserbeseitigung	47
	Berechnungsgrundlagen	48

INHALTSVERZEICHNIS

B. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG	
Berechnung der dezentralen Abwassergebühren.....	55
Anlagen zur Kalkulation:	
9. Ermittlung der voraussichtlich dezentralen Abwassermengen.....	59
III. Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	63

**I. ERLÄUTERUNGEN
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadt Aulendorf hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für das Jahr 2022 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für das Jahr 2022 haben wir von der Verwaltung die Unterlagen aus dem Haushalt 2022, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 sowie die Investitionsplanung bis 2022 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 22. November 2021

Cornelia Lück

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs.3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Stadt Aulendorf hat in ihrer Abwassersatzung getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (BWGZ 21/2001) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

Mischwasserbereich

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebsaufwendungen	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

Kläranlage

Betriebsaufwendungen	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Stadt Aulendorf für die Schmutzwassergebühr weiterhin die bezogene Frischwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die bebaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Aulendorf führt ihre Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung.

Diese besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.6. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushalts 2022 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Aulendorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Aulendorf wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Nach Rücksprache mit der Verwaltung soll der kalkulatorische Zinssatz hier mit = **1,95 %** berücksichtigt werden. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum somit als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Davor hat die Stadt diese Kosten dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt (Kostenersatzregelung). Da diese Kostenersätze dem Gebührenzahler zu Gute kommen müssen, deren genaue Höhe aber nicht bekannt ist, wurden sie in der vorangegangenen Gebührenkalkulation zum Stand 31.12.2011 sachgerecht in Höhe von 15 % der damaligen Kanalkosten geschätzt. Die entsprechende Auflösung dieser Kostenersätze wird demnach gebührenmindernd berücksichtigt.

I.7. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Aulendorf erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Laut Musterberechnung der VEDEWA beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **25 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.8. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Stadt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Stadt stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

I.9. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so muss diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Dabei hat der Gesetzgeber durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann also nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss vielmehr ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresrechnungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das tatsächlich vereinnahmte Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur ein gebührenrechtliches Ergebnis.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume muss auch beachtet werden, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Die Stadt Aulendorf hat die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Schmutzwasserbeseitigung bis einschließlich 2019 bereits in vorangegangenen Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellt. Allerdings ergab sich noch nachträglich eine zu zahlende Abwasserabgabe für das Jahr 2019 in Höhe von 50.643 €. Dieser Betrag ist noch ausgleichsfähig und wurde deshalb in der vorliegenden Kalkulation zum Ausgleich eingestellt.

Außerdem erhielt die Stadt Aulendorf Rückerstattungen der Abwasserabgabe für die Jahre 2014 bis 2016 in der Summe von 108.868 €. Obwohl die daraus resultierende Überdeckung älter als 5 Jahre und damit nicht ausgleichspflichtig ist wird sie in der vorliegenden Kalkulation freiwillig zum Ausgleich eingestellt.

In der Niederschlagswasserbeseitigung ist dagegen noch eine restliche Überdeckung in Höhe von 122.915 € aus dem Jahr 2019 ausgleichspflichtig.

Nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung soll das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2020 erst in den Folgejahren zum Ausgleich eingestellt werden.

Folgende gebührenrechtliche Ergebnisse werden in der vorliegenden Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8):

a) Schmutzwasserbeseitigung

- | | |
|--|-----------|
| - Restliche Kostenunterdeckung aus 2019 in Höhe von | -50.643 € |
| - Freiwilliger Ausgleich Rückerstattung Abwasserabgabe | 108.868 € |

b) Niederschlagswasserbeseitigung

- | | |
|--|-----------|
| - Restliche Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von | 122.915 € |
|--|-----------|

I.10. SCHWACHVERSCHMUTZER

Da für das seit 1998 privat geführte Thermalbad eine vertragliche Vereinbarung über die Erhebung einer ermäßigten Abwassergebühr besteht, wurde bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr ein Gebührenabschlag für Großabnehmer berücksichtigt. Dabei erfolgt die Finanzierung dieses Abschlags durch eine gleichmäßige Verteilung des entstehenden Abmangels auf die gesamten Schmutzwassermengen, so dass die Gebühren insgesamt voll kostendeckend sind.

Aufgrund der Einleitung von nur schwach verschmutztem Abwasser gewährt die Stadt Aulendorf diesem Betrieb eine Ermäßigung in Höhe von 23,5 %. Durch diesen Leichtverschmutzerabschlag kann einem Großverbraucher von Frischwasser mit einer unterdurchschnittlichen Verschmutzung des eingeleiteten Abwassers Rechnung getragen werden (OVG Schleswig, U. v. 29.10.1991 – 2 L 144/91).

I.11. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

Laut Normenkontrollurteil des VGH (11.05.1995 – 2S 2568/92) ist der bei der zentralen Abwasserbeseitigung anzuwendende Frischwassermaßstab bei der Bemessung der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben unzulässig. Hier muss sich die Bemessung an der abgefahrenen Menge orientieren.

Deshalb liegt dieser Kalkulation die nutzungsorientierte Berechnungsmethode zugrunde, die in der BWGZ 5/1996 aufgrund einer Untersuchung der VEDEWA vorgeschlagen wurde und dieser Rechtsprechung gerecht wird.

Die dezentrale Entsorgung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Aulendorf erfolgt ausschließlich in der Kläranlage „Aulendorf“.

Die ermittelten Gebührenobergrenzen der dezentralen Abwasserbeseitigung ergeben sich aus dem anteiligen Betriebs- und Verwaltungsaufwand sowie den anteiligen kalkulatorischen Kosten der Kläranlage „Aulendorf“. Abfuhrkosten sind hier nicht enthalten.

Um die anteiligen Kosten der dezentralen Entsorgung ermitteln zu können, müssen zunächst die Kosten der Kläranlage „Aulendorf“ in schmutzfrachtabhängige Kosten und in schmutzfrachtunabhängige Kosten aufgeteilt werden. Die schmutzfrachtabhängigen Kosten werden anschließend nach einem gewichteten Anteil der dezentralen Mengen aufgeteilt, die schmutzfrachtunabhängigen Kosten nach einem ungewichteten Anteil (siehe Anlage 9).

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

Zentrale Schmutzwassergebühr Frischwasser pro m ³	im Zeitraum 2022
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,84
ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,40
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüber- und unterdeckungen aus Vorjahren	1,93
ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer mit Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	1,47

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 2,22 €/m³

Zentrale Niederschlagswassergebühr bebaute und befestigte Flächen pro m ²	im Zeitraum 2022
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	0,40 €

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,58 €/m²

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN**

Dezentrale Abwassergebühren (ohne Abfuhrkosten) pro m ³	im Zeitraum 2022
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,07 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,82 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,14 €
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	51,75 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	57,10 €

II.A ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2022

Kosten Bezeichnung	Plan- ansatz 2022	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*)	davon Aufteilung		davon Anteil			
		MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	Klär- anlage		lt. Verwaltung auf		des. Abwasserbeseitigung			
							in €	in €	in €	in €	unabhängig 0,00%	abhängig 0,07%
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
(3)	60.000	480	960	0	58.560	52.072	0	52.072	0	0	0	36
Heizung (Unterhalt Ölbezug)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wasserbezug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Treibstoffe	1.200	593	76	181	350	311	0	311	0	0	0	0
Abwasseruntersuchung Kläranlage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkstatteinrichtung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wartung BHKW Kläranlage	9.000	0	0	0	9.000	8.003	8.003	8.003	0	0	0	0
Wartung allgemein	29.650	0	0	0	29.650	26.365	26.365	26.365	0	0	0	0
Unterhaltung Kanalnetz	65.300	44.783	3.565	16.952	0	0	0	0	0	0	0	0
Entsorgung des Klärschlamm	85.000	0	0	0	85.000	75.582	75.582	75.582	0	0	0	53
Sonstige Entsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterhaltung Kläranlage	70.000	0	0	0	70.000	62.244	62.244	62.244	0	0	0	44
Unterhaltung Fuhrpark	2.000	0	0	0	2.000	1.778	1.778	1.778	0	0	0	0
Unterhaltung Retentionsbecken	1.500	0	0	1.500	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterhaltung Regenüberlaufbecker	15.000	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterh. städt. Pumpendruckleitungen	5.000	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterhaltung Rohrnetz	25.000	17.145	1.365	6.490	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterhaltung des bew. Vermögens	300	0	0	0	300	267	267	267	0	0	0	0
Aufw. für sonst. Sach- u. Dienstl.	300	0	0	0	300	267	267	267	0	0	0	0
Aufw. Für Wasserversorgung	2.200	0	0	0	2.200	1.956	1.956	1.956	0	0	0	1
Planungskosten	40.000	10.000	10.000	10.000	10.000	8.892	8.892	8.892	0	0	0	0
Reinigung Kanäle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Planfortschreibung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsetzung Eigenkontrollverordnung	270.000	185.166	14.742	70.092	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	681.450	273.167	35.708	105.215	267.360	237.737	45.038	192.699	0	0	0	134

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2022

Kosten Bezeichnung	Plan- ansatz 2022	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*)	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	Klär- anlage		in €	in €	in €	in €
Personalaufwand	17.650	0	0	0	158.850	141.249	0	141.249	0	99
Abwasserabgabe	50.000	0	50.000	0	0	0	0	0	0	0
Rundfunkgebühren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beiträge, Mitgliedschaften	650	321	41	98	190	169	169	0	0	0
Versicherungen	4.500	0	0	0	4.500	4.001	4.001	0	0	0
Bürobedarf, Drucksachen	600	297	38	90	175	156	156	0	0	0
Fachliteratur	100	49	7	15	29	26	26	0	0	0
Post, Telefongebühren	4.000	1.977	253	602	1.168	1.039	1.039	0	0	0
Fahrtkosten Rufbereitschaft	500	247	32	75	146	130	130	0	0	0
Rechts- und Beratungsaufwand	2.000	988	127	301	584	519	519	0	0	0
EDV-Aufwand	15.000	7.413	949	2.259	4.379	3.894	3.894	0	0	0
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dienst- und Schutzkleidung	600	297	38	90	175	156	156	0	0	0
Aus- und Fortbildung	300	148	19	45	88	78	78	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kontoführungsgebühren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kfz-Steuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	78.250	11.737	51.504	3.575	11.434	10.168	10.168	0	0	0
Summe Betriebsaufwendungen	936.200	302.554	87.212	108.790	437.644	389.154	55.206	333.948	0	233

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2022

Kosten Bezeichnung	Plan- ansatz 2022 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
Kalkulatorische Kosten:										
- Abschreibungen:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	391.833	391.833								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	51.409	51.409	94.808							
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	94.808									
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	325.150			325.150	278.003	46.037	231.966	0	162	
Summe Abschreibungen	863.200	391.833	51.409	94.808	278.003	46.037	231.966	0	162	
- kalkulatorische Verzinsung:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	120.144	120.144								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	18.119	18.119	44.720							
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	44.720									
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	93.009			93.009	79.523	13.169	66.354	0	46	
Summe Verzinsung	275.992	120.144	18.119	44.720	79.523	13.169	66.354	0	46	
Summe kalkulatorische Kosten	1.139.192	511.977	69.528	139.528	357.526	59.206	298.320	0	208	
Summe Kosten	2.075.392	814.531	156.740	248.318	746.680	114.412	632.268	0	441	

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2022

Erlöse Bezeichnung	Plan- ansatz 2022	davon						davon Anteil		
		in €	MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	Klär- anlage	in €	in €	dez. Abwasserbeseitigung	
									unabhängig	abhängig
								0,00%	0,07%	
Erlöse dezentrale Abwasserbeseitigung	912		912							
Abwassererstattung Atzenberg	(1) 13.000	6.424	823	1.958	3.795	3.375	0	3.375	0	2
sonst. Privatrechtl. Leistungsentgelte	(1) 500	247	32	75	146	130	130	0	0	0
Sonstige betriebl. Erträge	14.412	6.671	1.767	2.033	3.941	3.505	130	3.375	0	2
Summe Betriebserträge		14.412	6.671	1.767	2.033	3.941	130	3.375	0	2

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte der gesamten Abwasserbeseitigung zum 31.12

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte des Kanalbereichs zum 31.12.

(3) = Aufteilung nach Angaben der Verwaltung

*SW Anteil der Kläranlage = 88,92% (Kosten abz. Straßenentwässerungsanteil 1,2% abz. NW-Anteil 10%)

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2022

Erlöse Bezeichnung	Plan- ansatz 2022 in €	davon				davon Anteil SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig		
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €	
											in €
- Auflösung der Zuschüsse:											
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	90.076	90.076									
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	4.601	4.601	18.150								
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	18.150			2.102	1.797		298	1.499	0		1
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	2.102			2.102	1.797		298	1.499	0		1
Summe Auflösungen der Zuschüsse	114.929	90.076	4.601	18.150	1.797		298	1.499	0		1
- Auflösung der Beiträge:											
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	68.673	68.673									
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	3.884	3.884	18.465								
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	18.465			50.816	43.448		7.195	36.253	0		25
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	50.816	68.673	18.465	50.816	43.448		7.195	36.253	0		25
Summe Auflösungen der Beiträge	141.838	68.673	3.884	18.465	43.448		7.195	36.253	0		25
Summe Auflösungen	256.767	158.749	8.485	52.918	45.245		7.493	37.752	0		26
Summe Erlöse	271.179	165.420	10.252	56.859	48.750		7.623	41.127	0		28

ABWASSERBESEITIGUNG**FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE**

2022

	2022
Kosten	2.075.392
./. Erlöse	-271.179
Nettoaufwendungen	1.804.213

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus den Betriebsaufwendungen des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reiner Betriebsaufwendungen	302.554	
./. reine Betriebserträge	-6.671	
Straßenentwässerungsanteil	13,5%	-39.944

- aus den Betriebsaufwendungen des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reiner Betriebsaufwendungen	108.790	
./. reine Betriebserträge	-2.033	
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	-28.824

- aus den Betriebsaufwendungen der Kläranlage

reiner Betriebsaufwendungen	437.644	
./. reine Betriebserträge	-3.941	
Straßenentwässerungsanteil	1,2%	-5.204

- aus den kalkul. Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut TEHH	391.833	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1	-43.743	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	151.239	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1	-18.339	
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH	-90.076	
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anlage 1	18.573	
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	-110.561

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut TEHH	94.808	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 3	-14.807	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 3	54.016	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 3	-6.712	
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH	-18.150	
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anlage 3	7.030	
Straßenentwässerungsanteil	50,0%	-58.093

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut TEHH	325.150	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4	109.675	
· Auflösung der Zuschüsse laut TEHH	-2.102	
Straßenentwässerungsanteil	5,0%	-21.636

Summe Straßenentwässerungsanteil in €	-264.262
--	-----------------

Gebührenfähige Kosten in €	1.539.951
-----------------------------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2022**

Bezeichnung	Plan- ansatz 2022 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	936.200	302.554	87.212	108.790	437.644
abzügl. Summe Betriebserträge	-14.412	-6.671	-1.767	-2.033	-3.941
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-73.972	-39.944	0	-28.824	-5.204
Betriebsaufwendungen netto	847.816	255.939	85.445	77.933	428.499
Summe kalkulatorische Kosten	1.139.192	511.977	69.528	139.528	418.159
abzügl. Summe Auflösungen	-256.767	-158.749	-8.485	-36.615	-52.918
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-190.290	-110.561	0	-58.093	-21.636
Kalkulatorische Kosten netto	692.135	242.667	61.043	44.820	343.605
Summe Kosten netto	1.539.951	498.606	146.488	122.753	772.104

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

KOSTENVERTEILUNG

2022

Bezeichnung	Plan ansatz 2022 in €	davon						
		Mischwasserbereich		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €			
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €					
Summe Betriebsaufwendungen netto	847.816	127.969	127.970	85.445	77.933	385.648	42.850	428.499

Bezeichnung	Plan ansatz 2022 in €	davon						
		Mischwasserbereich		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €			
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €					
Summe kalkulatorische Kosten netto	692.135	145.600	97.067	61.043	44.820	309.245	34.361	343.605

Summe gebührensensible Kosten	1.539.951	273.569	275.037	146.488	122.753	694.893	77.211	772.104
davon								
Schmutzwasserkosten	1.114.950							72,40%
Regenwasserkosten	425.001							27,60%

ABWASSERBESEITIGUNG
BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR
2022

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
1.114.950 €
1.114.950 €

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 5	
2022	559.735 m ³
Summe gesamt	559.735 m ³

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze		1.114.950 €			
-----	=	-----	=	1,99 €/m³	
Frischwassermengen		559.735 m³			

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebührenobergrenze		1.114.950 €			
-----	=	-----	=	2,04 €/m³	
Frischwassermengen gewichtet		545.697 m³			

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%				1,56 €/m³
--	---------	--	--	--	-----------------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

**BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR
2022**

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 7

freiwilliger Ausgl. Rückerstatt. Abw.abgabe	-108.868 €
	-108.868 €

Gebühreobergrenze	1.006.082 €	1,79 €/m³
-------------------	-------------	-----------------------------

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebühreobergrenze	1.006.082 €				
-----	= -----	=	=	=	1,84 €/m³
Frischwassermengen gewichtet	545.697 m³				

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%				
		=	=	=	1,40 €/m³

ABWASSERBESEITIGUNG

**BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR
2022**

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüber- und -unterdeckungen laut Anlage 7

Unterdeckung aus 2019	50.643 €
freiwilliger Ausgl. Rückerstatt. Abw.abgabe	-108.868 €
	-58.225 €

Gebühreobergrenze	1.056.725 €	1,88 €/m³
-------------------	-------------	-----------------------------

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebühreobergrenze	1.056.725 €	=	=	1,93 €/m³
-----	-----			
Frischwassermengen gewichtet	545.697 m³			

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%	=	1,47 €/m³
--	---------	---	-----------------------------

ABWASSERBESEITIGUNG
BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR
2022

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
425.001 €
425.001 €

Voraussichtlich bebaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	
2022	750.000 m ²
Summe gesamt	750.000 m ²

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebühreobergrenze	=	425.001 €	=	0,56 €/m²
-----		-----		
bebaute und befestigte Fläche		750.000 m ²		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 8

restliche Überdeckung aus 2019	-122.915 €
	-122.915 €

Gebühreobergrenze	302.086 €	0,40 €/m²
-------------------	-----------	-----------------------------

Anlagen zur Kalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2020	2021	2022
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	19.434.025		
abzügl. Anlagen im Bau	-139.859		
Summe in €	19.294.166		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		139.859	
· MW-Kanalisation BG "Buchwald" A.i.B.		5.000	400.000
· MW-Kanalisation BG "Bildstock" A.i.B.		7.000	100.000
· MW-Kanalisation BG "Mahlweiher-West" A.i.B.			250.000
· Schulgässle - Hauptstraße, Inliner		60.000	60.000
· BV Schulgässle		30.000	20.000
· MW-Grundstücksanschlüsse		5.000	20.000
· Tannhauser Straße - BA 1 + BA 2			40.000
· Planungskosten Baumaßnahmen		15.000	50.000
· Anschluss Ebisweiler 10			22.000
· Erweiterung Regenbecken "Lohrer Esch"		350	
· Infoma Newsystem Veranlagung 50 % Abwasser		2.710	
Summe		264.919	962.000
Endstand AHK 31.12. in €	19.294.166	19.559.085	20.521.085
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	19.294.166	19.442.085	20.456.085
Einnahmen	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	4.576.558		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	4.576.558		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	4.576.558	4.576.558	4.576.558
Beiträge:			
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	3.228.667		
anteilige Beitragszugänge laut Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		3.449	27.017
Summe		3.449	27.017
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	3.228.667	3.232.116	3.259.133
Endstand Einnahmen 31.12. in €	7.805.225	7.808.674	7.835.691

ABWASSERBESEITIGUNG**MISCHWASSERBEREICH**

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	147.919	1.014.000
Zugang AfA	2,00%	2.958	20.280
Abschreibung in €		368.595	371.553
Anteil Grundstücksanschlusskosten		42.553	43.073
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		90.076	90.076
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze		18.573	18.573
Zugang Beiträge		3.449	27.017
Zugang Auflösung	2,00%	69	540
Auflösung Beiträge in €		68.064	68.133
Auflösung gesamt in €		158.140	158.209
Kalkulatorische Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		19.294.166	20.456.085
aufgelaufene Abschreibung		10.038.817	10.802.203
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		9.255.349	9.653.882
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		4.576.558	4.576.558
aufgelaufene Auflösung		2.854.485	3.034.637
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		1.722.073	1.541.921
Ursprungswert Beiträge 31.12.		3.228.667	3.259.133
aufgelaufene Auflösung		1.548.548	1.685.354
Auflösungsrest Beiträge		1.680.119	1.573.779
Zinsbasis			6.161.233
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		120.144
für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils:			
	2020	2021	2022
Kalkulatorische Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung			7.755.840
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		151.239
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	1.301.533	1.284.439	1.316.696
Auflösungsrest Kostenersätze	387.953	369.380	350.807
Zinsbasis			940.474
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		18.339

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2020	2021	2022
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	2.142.594		
abzügl. Anlagen im Bau	-5.747		
Summe in €	2.136.847		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		5.747	
Summe		5.747	0
Endstand AHK 31.12. in €	2.136.847	2.142.594	2.142.594
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	2.136.847	2.142.594	2.142.594
Einnahmen	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	229.685		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	229.685		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	229.685	229.685	229.685
Beiträge:			
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	180.430		
anteilige Beitragszugänge laut Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		187	1.747
Summe		187	1.747
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	180.430	180.617	182.364
Endstand Einnahmen 31.12. in €	410.115	410.302	412.049

ABWASSERBESEITIGUNG SCHMUTZWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	5.747	0
Zugang AfA	2,00%	115	0
Abschreibung in €	51.294	51.409	51.409
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	4.601	4.601	4.601
Zugang Beiträge		187	1.747
Zugang Auflösung	2,00%	4	35
Auflösung Beiträge in €	3.845	3.849	3.884
Auflösung gesamt in €	8.446	8.450	8.485
Kalkulatorische Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	2.136.847	2.142.594	2.142.594
aufgelaufene Abschreibung	939.816	991.225	1.042.634
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	1.197.031	1.151.369	1.099.960
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	229.685	229.685	229.685
aufgelaufene Auflösung	126.547	131.148	135.749
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	103.138	98.537	93.936
Ursprungswert Beiträge 31.12.	180.430	180.617	182.364
aufgelaufene Auflösung	75.433	79.282	83.166
Auflösungsrest Beiträge	104.997	101.335	99.198
Zinsbasis			929.162
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		18.119

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsrreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2020	2021	2022
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	3.920.222		
abzügl. Anlagen im Bau	-67.089		
Summe in €	3.853.133		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		67.089	
· Mühlbachverdolung		230.000	
· Fremdwasserbeseitigung "Karl-Rehm-Straße"		119.000	
· Fremdwasserbeseitigung "Achstraße"		67.000	
· Fremdwasserbeseitigung "Imterstraße"		340	
Summe		483.429	0
Endstand AHK 31.12. in €	3.853.133	4.336.562	4.336.562
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	3.853.133	4.336.562	4.336.562
Einnahmen	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	942.997		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	942.997		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	942.997	942.997	942.997
Beiträge:			
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	857.871		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		890	8.307
Summe		890	8.307
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	857.871	858.761	867.068
Endstand Einnahmen 31.12. in €	1.800.868	1.801.758	1.810.065

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	483.429	0
Zugang AfA	2,00%	9.669	0
Abschreibung in €	85.139	94.808	94.808
Anteil Grundstücksanschlusskosten	14.606	14.807	14.807
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	18.150	18.150	18.150
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze	7.030	7.030	7.030
Zugang Beiträge		890	8.307
Zugang Auflösung	2,00%	18	166
Auflösung Beiträge in €	18.281	18.299	18.465
Auflösung gesamt in €	36.431	36.449	36.615
Kalkulatorische Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	3.853.133	4.336.562	4.336.562
aufgelaufene Abschreibung	1.058.003	1.152.811	1.247.619
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	2.795.130	3.183.751	3.088.943
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	942.997	942.997	942.997
aufgelaufene Auflösung	549.490	567.640	585.790
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	393.507	375.357	357.207
Ursprungswert Beiträge 31.12.	857.871	858.761	867.068
aufgelaufene Auflösung	358.656	376.955	395.420
Auflösungsrest Beiträge	499.215	481.806	471.648
Zinsbasis			2.293.338
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		44.720
für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils			
Kalkulatorische Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung			2.770.065
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		54.016
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	492.664	487.920	473.113
Auflösungsrest Kostenersätze	146.854	139.824	132.794
Zinsbasis			344.208
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		6.712

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2020	2021	2022
Kläranlage laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	11.682.936		
abzügl. Anlagen im Bau	-27.439		
Summe in €	11.655.497		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		27.439	
· Firewall Kläranlage mit Threat Protection		1.500	
· Firewall Kläranlage			1.500
· Brandschutzabschottung Betriebsgebäude		10.000	
· Anfahrtsschutz Gasbehälter		20.000	
· Fahrbahnarbeiten an Schlammklärerplatz		10.000	
· PV-Anlage Container-Überdachung		5.350	
· Überdachung Containerplatz		560	
· Neubau Schlammfäultrichterbehälter		150.000	800.000
· Neuanschaffung Radlader		75.000	
Summe		299.849	801.500
Endstand AHK 31.12. in €	11.655.497	11.955.346	12.756.846
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	11.655.497	11.805.346	12.756.846
Einnahmen	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
Kläranlage laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	2.098.524		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	2.098.524		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	2.098.524	2.098.524	2.098.524
Beiträge:			
Kläranlage laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	2.453.955		
anteilige Beitragszugänge laut Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		2.794	12.929
Summe		2.794	12.929
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	2.453.955	2.456.749	2.469.678
Endstand Einnahmen 31.12. in €	4.552.479	4.555.273	4.568.202

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE

Kalkulatorische Kosten		2020	2021	2022
Abschreibung	\emptyset			
Zugang AHK	AfA Satz		149.849	951.500
Zugang AfA	2,55%		3.821	24.263
Abschreibung in €		297.066	300.887	325.150
Auflösung	\emptyset			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz		0	0
Zugang Auflösung	2,55%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		2.102	2.102	2.102
Zugang Beiträge			2.794	12.929
Zugang Auflösung	2,55%		71	330
Auflösung Beiträge in €		50.415	50.486	50.816
Auflösung gesamt in €		52.517	52.588	52.918
Kalkulatorische Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		11.655.497	11.805.346	12.756.846
aufgelaufene Abschreibung		6.133.203	6.434.090	6.759.240
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		5.522.294	5.371.256	5.997.606
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		2.098.524	2.098.524	2.098.524
aufgelaufene Auflösung		2.035.295	2.037.397	2.039.499
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		63.229	61.127	59.025
Ursprungswert Beiträge 31.12.		2.453.955	2.456.749	2.469.678
aufgelaufene Auflösung		1.532.648	1.583.134	1.633.950
Auflösungsrest Beiträge		921.307	873.615	835.728
Zinsbasis				4.769.684
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%			93.009

für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils		2020	2021	2022
Kalkulatorische Verzinsung ohne Beitragsauflösung				
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung				5.624.355
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%			109.675

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG
ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
SCHMUTZWASSERMENGEN

Tatsächlich angefallene Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre				
Zentrale Entsorgung	2018	2019	2020	Ø
Stadt Aulendorf	481.946 m ³	467.614 m ³	493.014 m ³	480.858 m ³
Thermalbad	62.270 m ³	72.469 m ³	30.143 m ³	54.961 m ³
= Stadt Aulendorf gesamt	544.216 m ³	540.083 m ³	523.157 m ³	535.819 m ³
nachrichtlich: verkaufte Frischwassermenge Thermalbad	4.108 m ³	4.816 m ³	6.998 m ³	5.307 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen der Stadt Aulendorf im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2022	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge ohne Thermalbad	500.000 m ³	500.000 m ³
	500.000 m ³	500.000 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen des Thermalbads im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2022	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge Thermalbad	60.000 m ³	60.000 m ³
abzügl. 5% Verdunstung aus Frischwassermenge Thermalbad	-265 m ³	-265 m ³
	59.735 m ³	59.735 m ³
Umrechnung der Abwassermenge des Thermalbades in normalverschmutztes Abwasser mit dem Faktor 76,5%	45.697 m ³	45.697 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2022	Gesamt
künftige Schmutzwassermengen gesamt ohne Gewichtung	559.735 m ³	559.735 m ³
künftige Schmutzwassermengen gesamt mit Gewichtung	545.697 m ³	545.697 m ³

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICH ANGESCHLOSSENEN BEBAUTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Tatsächlich veranlagte bebaute und befestigte Fläche				
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2018	2019	2020	Ø
Stadt Aulendorf gesamt	728.578 m ²	734.483 m ²	743.832 m ²	735.631 m ²
	728.578 m ²	734.483 m ²	743.832 m ²	735.631 m ²

Voraussichtliche Entwicklung der bebauten und befestigten Flächen		
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2022	Gesamt
prognostizierte bebaute und befestigte Fläche	750.000 m ²	750.000 m ²
	750.000 m ²	750.000 m ²

ABWASSERBESEITIGUNG**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ERGEBNISSE AUS VORJAHREN
IM SCHMUTZWASSERBEREICH****Bemessungszeitraum 2019:**

gebührenrechtliches Ergebnis 2019 lt. Nachkalkulation Stand 08/2020:	110.073 €
bereits in die Kalkulation 2021 zum Ausgleich eingestellt:	-110.073 €
abzüglich nachträglich feststehende Abwasserabgabe für 2019:	-50.643 €
noch ausgleichsfähig bis spätestens 2024	-50.643 €

Bemessungszeitraum 2020:

gebührenrechtliches Ergebnis 2020 lt. Nachkalkulation Stand 10/2021:	136.023 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2025:	136.023 €
Im Jahr 2020 gebuchte Rückerstattung der Abwasserabgabe für die Jahre 2014 bis 2016:	108.868 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	194.248 €
--------------------------------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ERGEBNISSE AUS VORJAHREN
IM NIEDERSCHLAGSWASSERBEREICH****Bemessungszeitraum 2019:**

gebührenrechtliches Ergebnis 2019 lt. Nachkalkulation Stand 08/2020:	134.915 €
bereits in die Kalkulation 2021 zum Ausgleich eingestellt:	-12.000 €
noch ausgleichspflichtig bis spätestens 2024:	122.915 €

Bemessungszeitraum 2020:

gebührenrechtliches Ergebnis 2020 lt. Nachkalkulation Stand 10/2021:	139.839 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2025:	139.839 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN**262.754 €**

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2020			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
KANALBEREICH:				
· Mischwasserkanäle	68,58%	12.439.419	237.387	6.782.855
· Schmutzwasserkanäle	5,46%	858.523	19.512	539.878
· Regenwasserkanäle	25,96%	3.589.214	79.847	2.567.471
	100,00%	16.887.156	336.746	9.890.204
nicht zuordenbares Anlagevermögen:				
· Außenanlagen mit Gebäude		8.471	283	8.164
· Hausanschlüsse allgemein		482.152	10.127	414.267
· Maschinen und masch. Anlagen		5.721	573	4.017
· Betriebs-, Geschäftsausstattung		1.782	223	1.410
· GWG		606	0	0
		498.732	11.206	427.858
ergibt folgende Zusammenstellung:				
· Mischwasserkanäle		12.439.419	237.387	6.782.855
· Grundstücke ohne Bauten		2.067	0	2.067
· Anlagen im Bau (MW)		139.859	0	139.859
· MW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		342.030	7.685	293.425
MW-Bereich		12.923.375	245.072	7.218.206
· Schmutzwasserkanäle		858.523	19.512	539.878
· Techn. Anlagen (SW-PDL)		1.251.093	31.170	633.792
· Anlagen im Bau (SW)		5.747	0	5.747
· SW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		27.231	612	23.361
SW-Bereich		2.142.594	51.294	1.202.778
· Regenwasserkanäle		3.589.214	79.847	2.567.471
· Grundstücke ohne Bauten		2.458	123	1.740
· Abwasserbauwerke Regenbecken		131.990	2.260	114.847
· Anlagen im Bau (RW)		67.089	0	67.089
· RW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		129.471	2.909	111.072
RW-Bereich		3.920.222	85.139	2.862.219
Kanalbereich	100,00%	18.986.191	381.505	11.283.203

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2020		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €

KLÄRBEREICH:

· immaterielle Anlagegüter	12.975	0	0	
· Grundstücke mit Betriebsbauten	69.390	0	69.389	
· Betriebs- und Sondergebäude	5.605.868	120.252	2.769.744	
· Außenanlagen mit Gebäuden	279.765	3.081	26.999	
· Technische Anlagen	5.540.592	170.388	2.615.382	
· Messeinrichtungen	14.713	0	0	
· Straßen	56.104	1.871	34.436	
· Maschinen, maschinelle Anlagen	26.318	1.308	5.881	
· sonstige Fahrzeuge	43.387	0	0	
· Telekommunikation u. EDV	5.763	166	463	
· GWG >150 - 1000 EUR	622	0	0	
· Anlagen im Bau	27.439	0	27.439	
Kläranlage	71,83%	11.682.936	297.066	5.549.733
· Zuleitungssammler	3.845.386	70.592	906.764	
· Regenüberlaufbecken	2.665.264	52.931	1.270.238	
· Anlagen im Bau	0	0	0	
MW-Bereich	28,17%	6.510.650	123.523	2.177.002
Klärbereich	100,00%	18.193.586	420.589	7.726.735
Abwasserbereich gesamt	100,00%	37.179.777	802.094	19.009.938
davon:				
Mischwasserbereich	49,42%	19.434.025	368.595	9.395.208
Schmutzwasserbereich	6,33%	2.142.594	51.294	1.202.778
Regenwasserbereich	15,06%	3.920.222	85.139	2.862.219
Kläranlage	29,19%	11.682.936	297.066	5.549.733

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €

KANALBEREICH:

- Landeszuschüsse incl. Erschließungsträger	2.144.695	42.833	950.125
- Grundstücksanschlusskostenersätze (bis 31.12.2011)	1.487.805	27.082	565.694
Zuschüsse Kanalbereich	3.632.500	69.915	1.515.819

Diese Zuschüsse werden im %-ualen Verhältnis der RBW auf die Kanalarten aufgeteilt:

Anteilige Zuschüsse MW-Bereich	2.491.168	47.948	1.039.548
- Zuschuss Ausgleichstock MW-Bereich	102.482	2.051	57.025
MW-Bereich	2.593.650	49.999	1.096.573

Anteilige Zuschüsse SW-Bereich	198.335	3.817	82.764
- Zuschuss Ausgleichstock SW-Bereich	31.350	784	20.374
SW-Bereich	229.685	4.601	103.138

Anteilige Zuschüsse RW-Bereich	942.997	18.150	393.507
RW-Bereich	942.997	18.150	393.507

Kanalbereich	3.766.332	72.750	1.593.218
---------------------	------------------	---------------	------------------

KLÄRBEREICH:

- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.098.524	2.102	63.229
Kläranlage	2.098.524	2.102	63.229

- Landeszuschüsse für Zuleitungssammler	1.613.803	32.281	466.316
- Landeszuschüsse für Regenbecken	369.105	7.796	159.184
MW-Bereich	1.982.908	40.077	625.500

Klärbereich	4.081.432	42.179	688.729
--------------------	------------------	---------------	----------------

Abwasserbereich gesamt	7.847.764	114.929	2.281.947
-------------------------------	------------------	----------------	------------------

davon:

Mischwasserbereich	4.576.558	90.076	1.722.073
Schmutzwasserbereich	229.685	4.601	103.138
Regenwasserbereich	942.997	18.150	393.507
Kläranlage	2.098.524	2.102	63.229

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

3) Beiträge Stand 31.12.	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
- Kanalbeiträge inkl. Erschließungsträger	4.342.151	88.491	2.177.231
- Hausanschlusskostenersätze	450.240	9.010	311.480
- ./.. 15 % enth. Grundstücksanschlusskostenersätze	-1.487.805	-27.082	-565.694
Kanalbeiträge gesamt	3.304.586	70.419	1.923.017
davon:			
Mischwasserbereich	68,58% 2.266.285	48.293	1.318.805
Schmutzwasserbereich	5,46% 180.430	3.845	104.997
Regenwasserbereich	25,96% 857.871	18.281	499.215
Klärbeiträge gesamt incl. Erschließungsträger	3.416.337	70.186	1.282.621
davon:			
Kläranlage	71,83% 2.453.955	50.415	921.307
Mischwasserbereich	28,17% 962.382	19.771	361.314
Abwasserbeiträge gesamt	6.720.923	140.605	3.205.638
davon:			
Mischwasserbereich	3.228.667	68.064	1.680.119
Schmutzwasserbereich	180.430	3.845	104.997
Regenwasserbereich	857.871	18.281	499.215
Kläranlage	2.453.955	50.415	921.307

ABWASSERBESEITIGUNG

PROGNOSE ÜBER BEITRAGSZUGÄNGE

4) Prognose über Beitragszugänge	2021	2022
- Kanalbeiträge:	3.430	32.000
<u>aufgeteilt auf:</u>		
Mischwasserbereich	68,58% 2.353	21.946
Schmutzwasserbereich	5,46% 187	1.747
Regenwasserbereich	25,96% 890	8.307
Kanalbeiträge	100,00% 3.430	32.000
- Klärbeiträge:	3.890	18.000
<u>aufgeteilt auf:</u>		
Kläranlage	71,83% 2.794	12.929
Mischwasserbereich	28,17% 1.096	5.071
Klärbeiträge	100,00% 3.890	18.000
Abwasserbeiträge gesamt	7.320	50.000
davon:		
Mischwasserbereich	3.449	27.017
Schmutzwasserbereich	187	1.747
Regenwasserbereich	890	8.307
Kläranlage	2.794	12.929

II.B DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

**BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
2022**

VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum

Anteil am verschmutzungsabhängigen Aufwand der Kläranlage	441 €	-	28 €	=	413 €
					413 €
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €
= verschmutzungsabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre					413 €
Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum laut Anlage 9					385 m³

GEBÜHRENBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	413 €	=	-----	=	1,07 €/m³
Bemessungseinheiten	385 m ³				

VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum

Anteil am verschmutzungsunabhängigen Aufwand der Kläranlage	0 €	-	0 €	=	0 €
Kosten der dezentralen Gebührenkalkulation im Jahr 2022					500 €
					500 €
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €
= verschmutzungsunabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre					500 €
Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum laut Anlage 9					20 m³

GEBÜHRENBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	500 €	=	-----	=	25,00 €/m³
Entsorgungsmengen	20 m ³				

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR**BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
2022****VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL**

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro Bemessungs- einheit	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	1,07 €	2,0	2,14 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	1,07 €	1,7	1,82 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	1,07 €	1,0	1,07 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	1,07 €	25,0	26,75 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	1,07 €	30,0	32,10 €

VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro m ³ Entsorgungs- menge	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	25,00 €	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	25,00 €	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	25,00 €	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	25,00 €	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	25,00 €	1,0	25,00 €

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

**BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
2022**

ZUSAMMENSTELLUNG

Gebühren ohne Ausgleich der Vorjahre	
	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,14 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,82 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,07 €
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	51,75 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	57,10 €

Anlagen zur Kalkulation

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG
ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN

Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum laut Anlage 5			
Zentrale Abwasserbeseitigung		Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten

Stadt Aulendorf gesamt	2022	559.735 m ³	
		559.735 m ³	1,0
			559.735 m ³

Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum			
Dezentrale Abwasserbeseitigung		Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten

Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder längerem Leerungsintervall	2022	5 m ³	
		5 m ³	2,0
			10 m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	2022	0 m ³	
		0 m ³	1,7
			0 m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	2022	0 m ³	
		0 m ³	1,0
			0 m ³
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	2022	15 m ³	
		15 m ³	25,0
			375 m ³
Kleinkläranlagen Absetzgruben	2022	0 m ³	
		0 m ³	30,0
			0 m ³
		20 m ³	385 m ³

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN**

Verhältnis der gewichteten Mengen für den verschmutzungsabhängigen Anteil		
Zentrale Abwasserbeseitigung KA „Aulendorf“	99,93%	559.735 m ³
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,07%	385 m ³
	100,00%	560.120 m ³

Verhältnis der ungewichteten Mengen für den verschmutzungsunabhängigen Anteil		
Zentrale Abwasserbeseitigung KA „Aulendorf“	100,00%	559.735 m ³
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,00%	20 m ³
	100,00%	559.755 m ³

Berechnungsgrundlagen

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2020		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
Kläranlage Aulendorf:			
· immaterielle Anlagegüter	12.975	0	0
· Grundstücke mit Betriebsbauten	69.390	0	69.389
· Betriebs- und Sondergebäude	5.605.868	120.252	2.769.744
· Außenanlagen mit Gebäuden	279.765	3.081	26.999
· Technische Anlagen	5.540.592	170.388	2.615.382
· Messeinrichtungen	14.713	0	0
· Straßen	56.104	1.871	34.436
· Maschinen, maschinelle Anlagen	26.318	1.308	5.881
· sonstige Fahrzeuge	43.387	0	0
· Telekommunikation u. EDV	5.763	166	463
· GWG >150 - 1000 EUR	622	0	0
· Anlagen im Bau	27.439	0	27.439
Kläranlage	11.682.936	297.066	5.549.733

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
Kläranlage Aulendorf:			
- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.098.524	2.102	63.229
Kläranlage	2.098.524	2.102	63.229

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2021 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen „Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für den verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	27,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlage	5,0%

aus den Betriebsaufwendungen der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	1,2%

8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2022 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) **Schmutzwasserbeseitigung**

- Restliche Kostenunterdeckung aus 2019 in Höhe von -50.643 €
- Freiwilliger Ausgleich Rückerstattung Abwasserabgabe 108.868 €

b) **Niederschlagswasserbeseitigung**

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von 122.915 €

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2022 – 12/2022 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr 1,93 € /m³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer 1,47€ /m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr 0,40 € /m² bebaute und befestigte Fläche

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2022 – 12/2022 wie folgt festgesetzt (jeweils zuzügl. Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung 26,07 € /m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung 26,82 € /m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljähriger und längerer Leerung 27,14 € /m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerausfallgruben 51,75 € /m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerabsetzgruben 57,10 € /m³ Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.